

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG UND MONTAGE VON MECHANISCHEN, ELEKTRISCHEN UND ELEKTRONISCHEN ERZEUGNISSEN

Brüssel, April 2024

PRÄAMBEL

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten, wenn sie die Parteien vereinbaren. Änderungen oder Abweichungen davon sind schriftlich zu vereinbaren.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2. In diesen Allgemeinen Bedingungen sind die nachstehenden Begriffe wie folgt zu verstehen:

- **„Vertrag“**: die zwischen den Parteien schriftlich vereinbarte Übereinkunft über die Lieferung des Liefergegenstandes und Erbringung des Werkes sowie aller Anhänge, einschließlich ggf. vereinbarter, schriftlicher Ergänzungen und Zusätze zu den vorgenannten Unterlagen;

- **„Vertragspreis“**: der vereinbarte Preis, für das Werk, welcher entweder ein Festpreis oder, im Falle einer von den Parteien ausdrücklich vereinbarten Preisanpassungsklausel, der angepasste Preis ist. Hat die Montage nach Zeitaufwand zu erfolgen und ist noch nicht abgeschlossen, so setzt sich der Vertragspreis im Sinne von Artikel 22, 42 und 43 aus dem Preis des Liefergegenstandes zusätzlich 10 v. H. oder einem anderen, von den Parteien zu vereinbarenden Prozentsatz, zusammen;

- **„Grobe Fahrlässigkeit“**: ein bewusstes oder leichtfertiges Außerachtlassen der Sorgfalt, die unter den gegebenen Umständen zur Vermeidung schwerwiegender Folgen für die andere Partei offensichtlich erforderlich ist;

- **„Schriftlich“**: mittels Schriftstücks, das von beiden Parteien unterzeichnet ist, oder mittels Schreibens, E-Mail, Fax und anderer, von den Parteien vereinbarter Form;

- **„Liefergegenstand“**: die gemäß dem Vertrag zu liefernden Waren, einschließlich Software und Dokumentation;

- **„Montageort“**: der Ort, an dem der Liefergegenstand montiert werden soll, einschließlich angrenzender Flächen, die zum Entladen, Lagern und internen Transport des Liefergegenstandes und der Montageausrüstung erforderlich sind;

- **„Werk“**: der Liefergegenstand, die Montage und jegliche andere Arbeiten, die der Hersteller gemäß dem Vertrag zu erbringen hat. Sieht der Vertrag die Abnahme des Werkes in mehreren Abschnitten vor, die für eine voneinander unabhängige Nutzung bestimmt sind, sind diese Bedingungen auf jeden einzelnen Abschnitt separat anzuwenden. Der Begriff „Werk“ bezieht sich dann auf den jeweils in Frage stehenden Abschnitt.

PRODUKTINFORMATIONEN / -ANLEITUNGEN

3. Die in allgemeinen Produktdokumentationen und Preislisten, gleich in welcher Form, enthaltenen Informationen und Daten sind nur soweit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich und schriftlich auf sie Bezug nimmt.

4. Der Hersteller stellt spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme kostenlos Informationen, Zeichnungen und Anleitungen zur Verfügung, die es dem Besteller ermöglichen, das Werk in Betrieb zu nehmen, zu nutzen und zu warten. Diese Informationen, Zeichnungen und Anleitungen sind in je einem gedruckten Exemplar und in elektronischer Form zu übermitteln. Der Hersteller ist nicht zur Beschaffung von Werkstattzeichnungen für den Liefergegenstand oder für Ersatzteile verpflichtet.

RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS UND VERTRAULICHKEIT

5. Sämtliche mit dem Werk verbundenen Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich integrierter Software und technischer Informationen zum Werk, verbleiben beim Hersteller oder gegebenenfalls bei einem Dritten, der dem Hersteller eine Lizenz zur Vergabe von Unterlizenzen für diese Rechte erteilt hat. Vorbehaltlich etwaiger zwischen dem Dritten und dem Hersteller vereinbarter Beschränkungen erhält der Besteller ein nicht ausschließliches, unbefristetes und übertragbares Recht zur Nutzung dieser Rechte des geistigen Eigentums, jedoch ausschließlich in dem für den Zweck des Vertrags erforderlichen Umfang. Der Hersteller ist nicht verpflichtet, dem Besteller den Quellcode oder Updates für integrierte Software zur Verfügung zu stellen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, gilt dies auch, wenn das Werk und / oder die Software eigens für den Hersteller entwickelt wurden.

6. Technische, kaufmännische und finanzielle Informationen sowie als vertraulich bezeichnete oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehende Informationen, die von einer Partei der anderen schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden, sind vertraulich zu behandeln. Informationen dürfen daher ohne die schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei nicht für einen anderen Zweck als den, für den sie bereitgestellt wurden, verwendet werden. Sie dürfen ohne die schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei an Dritte weder übermittelt, mitgeteilt noch anderweitig offengelegt werden.

WERKSABNAHMEN

7. In dem Vertrag vereinbarte Werksabnahmen werden, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeit durchgeführt.

Enthält der Vertrag keine Bestimmungen über technische Anforderungen, so ist für die Prüfungen die im Herstellungsland bestehende allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.

8. Der Hersteller muss diese Prüfungen dem Besteller schriftlich so rechtzeitig anzeigen, dass dieser bei den Prüfungen vertreten werden kann. Wird der Besteller nicht vertreten, so erhält er vom

Hersteller ein Prüfungsprotokoll, dessen Richtigkeit er nicht mehr bestreiten kann.

9. Erweist sich der Liefergegenstand bei den Prüfungen als vertragswidrig, so hat der Hersteller unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben, um den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Besteller kann eine Wiederholung der Prüfungen nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen.
10. Der Hersteller trägt alle Kosten für vor dem Versand des Liefergegenstandes durchgeführte Prüfungen. Der Besteller hat jedoch für seine Vertreter sämtliche in Verbindung mit den Prüfungen entstandenen Reise- und Lebenshaltungskosten zu tragen.

VORARBEITEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN

11. Der Hersteller liefert rechtzeitig die Zeichnungen für die Montage des Liefergegenstandes sowie alle Anweisungen, die erforderlich sind, um die geeigneten Fundamente zu errichten, um den Liefergegenstand und die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände an den Montageort zu bringen und alle notwendigen Anschlüsse zum Werk herzustellen.
12. Der Besteller erbringt rechtzeitig Vorarbeiten, damit die für die Montage des Liefergegenstandes und für die einwandfreie Nutzung des Werkes erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Dies gilt nicht für Vorarbeiten, die laut Vertrag vom Hersteller auszuführen sind.
13. Der Besteller muss die Vorarbeiten gemäß Ziffer 12 nach den vom Hersteller gemäß Ziffer 11 gelieferten Zeichnungen und Informationen ausführen. In jedem Fall hat der Besteller sicherzustellen, dass die Fundamente angemessen belastbar sind. Obliegt dem Besteller der Transport des Liefergegenstandes an den Montageort, so hat er dafür zu sorgen, dass der Liefergegenstand vor dem vereinbarten Montagebeginn eintrifft.
14. Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Das Personal des Herstellers hat die Möglichkeit, die Arbeit gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen und während der gewöhnlichen Arbeitszeit zu arbeiten. Der Hersteller kann in dem von ihm als notwendig erachteten Umfang Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit ausführen, jedoch auf der Grundlage einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien über das genaue Datum und die Uhrzeit.
 - b) Er weist den Hersteller rechtzeitig schriftlich vor Beginn der Montage auf alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hin, die am Montageort durch das Personal des Herstellers beachtet werden müssen. Die Montage darf nicht in ungesunder oder gefährlicher Umgebung ausgeführt werden. Alle notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Montage zu treffen und während der Zeit der Montage beizubehalten.
 - c) Das Personal des Herstellers hat die Möglichkeit, in der Nähe zum Montageort angemessen untergebracht und gepflegt zu werden und hat Zugang zu international akzeptablen Hygieneeinrichtungen und medizinischer Versorgung.
 - d) Er hält für den Hersteller unentgeltlich und pünktlich am Montageort alle benötigten Kräne sowie Hebeeinrichtungen und Mittel zum Transport innerhalb des Montageortes, Zusatzgeräte, Maschinen, Materialien und Betriebsstoffe (inkl. Benzintreibstoffe, Öle, Fette, Gas, Wasser, Elektrizität, Dampf, Druckluft, Heizung und Licht) sowie die am Montageort verfügbaren Mess- und Prüfgeräte des Bestellers bereit. Der Hersteller teilt spätestens einen Monat vor

dem vereinbarten Montagebeginn seine diesbezüglichen Anforderungen schriftlich mit.

- e) Er stellt dem Hersteller kostenlos ausreichende Büroräume am Montageort zur Verfügung, die, falls erforderlich, mit einer angemessenen und ausreichend gesicherten digitalen Infrastruktur und mit Internetzugang ausgestattet sind.
- f) Er stellt dem Hersteller die erforderlichen Aufbewahrungsmöglichkeiten unentgeltlich zur Verfügung, um die für die Montage notwendigen Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände sowie den persönlichen Besitz des Personals des Herstellers gegen Diebstahl, Verlust, Beschädigung und Verschlechterung zu schützen.
- g) Die Zugangswege zum Montageort sind für den erforderlichen Transport von Liefergegenstand oder Ausrüstungsgegenständen des Herstellers geeignet.
- h) Für die Durchführung der Montagearbeiten müssen alle erforderlichen Genehmigungen und sonstigen behördlichen Erlaubnisse vorliegen, soweit diese nur vom Besteller eingeholt werden können. Der Hersteller unterstützt durch die Bereitstellung von Informationen und Unterlagen, die der Besteller zur Erlangung solcher Genehmigungen und Erlaubnisse vernünftigerweise verlangen kann.
15. Soweit im Vertrag vereinbart bzw. soweit für die Zwecke des Vertrages vernünftigerweise erforderlich, hat der Besteller auf rechtzeitiges Verlangen des Herstellers diesem kostenlos Hilfskräfte und Bedienpersonal zur Verfügung zu stellen. Die gemäß dieser Ziffer vom Besteller zur Verfügung gestellten Personen haben eigenes Werkzeug beizustellen. Der Hersteller haftet nicht für solche vom Besteller zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte und auch nicht für deren Handlungen bzw. Unterlassungen.
16. Auf entsprechendes Verlangen hat der Besteller den Hersteller bei der Einfuhr und der Wiederausfuhr von Ausrüstungsgegenständen und Werkzeugen des Herstellers umfassend und kostenlos zu unterstützen; dies gilt auch in Bezug auf Zollformalitäten.
17. Der Besteller gibt kostenlos die erforderliche Unterstützung, um sicherzustellen, dass das Personal des Herstellers rechtzeitig Visa und andere offizielle Einreise-, Ausreise- bzw. Arbeitsgenehmigungen und im Lande des Bestellers ggf. erforderliche Steuerbescheinigungen sowie Zugang zum Montageort erhält.
18. Spätestens bei Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes vom Herstellungsort durch den Hersteller ernennt jede der Parteien schriftlich eine Person, die sie am Montageort während der Arbeiten vertreten soll.

Diese Vertreter halten sich während der normalen Arbeitszeiten am Montageort oder in der Nähe des Montageortes auf. Mangels abweichender Vereinbarung im Vertrag sind die Vertreter umfassend zur Vornahme von Handlungen für die jeweilige Partei berechtigt, soweit Angelegenheiten im Rahmen der Montagearbeiten betroffen sind. Soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen darauf Bezug genommen wird, dass eine Mitteilung schriftlich zu erfolgen hat, ist der Vertreter stets berechtigt, eine solche Mitteilung für die von ihm vertretene Partei entgegenzunehmen.
19. Der Hersteller führt ein Baustellenverzeichnis, in das er alle aufgetretenen Probleme, einschließlich der Verletzung von Sicherheitsvorschriften, einträgt. Er vermerkt in diesem Verzeichnis auch alle Wartezeiten, die auf die Nichterfüllung von

Verpflichtungen des Bestellers oder auf andere Umstände zurückzuführen sind. Dieses Baustellenverzeichnis ist täglich zu aktualisieren und steht dem Besteller zur Verfügung.

NICHTERFÜLLUNG SEITENS DES BESTELLERS

20. Kann der Besteller absehen, dass er nicht in der Lage sein wird, den Liefergegenstand zum vereinbarten Liefertermin abzunehmen oder seinen für die Durchführung der Montage erforderlichen Verpflichtungen, insbesondere gemäß den Bedingungen der Ziffern 12-17, rechtzeitig nachzukommen, hat er den Hersteller hiervon unverzüglich und schriftlich unter Angabe des Grundes zu informieren und dem Hersteller nach Möglichkeit den Zeitpunkt zu nennen, zu dem er seine Verpflichtungen wird erfüllen können.
21. Nimmt der Besteller den Liefergegenstand zum vereinbarten Liefertermin nicht an oder erfüllt er seine für die Durchführung der Montage erforderlichen Verpflichtungen, insbesondere gemäß den Bedingungen der Ziffern 12-17, nicht vollständig und fristgerecht, so gilt, unbeschadet der Rechte des Herstellers gemäß Ziffer 22, Folgendes:
 - a) Der Hersteller kann die Verpflichtungen des Bestellers nach eigenem Ermessen selbst erfüllen oder von einem Dritten erfüllen lassen oder andere unter den jeweiligen Umständen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen der Nichterfüllung des Bestellers zu vermeiden oder zu begrenzen.
 - b) Der Hersteller kann seine Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise einstellen. Er hat den Besteller unverzüglich und schriftlich von der Einstellung in Kenntnis zu setzen.
 - c) Befindet sich der Liefergegenstand noch nicht am Montageort, sorgt der Hersteller auf Gefahr des Bestellers für die Lagerung des Liefergegenstandes. Auf Verlangen des Bestellers versichert der Hersteller den Liefergegenstand.
 - d) Der Besteller hat dem Hersteller den Teil des Vertragspreises zu zahlen, der ohne den Verzug fällig gewesen wäre.
 - e) Der Besteller hat dem Hersteller sämtliche angemessenen Kosten aufgrund von Maßnahmen gemäß a) und c) dieser Ziffer sowie alle anderen Kosten, die infolge der Nichterfüllung seitens des Bestellers entstanden sind und weder unter Ziffer 46 noch 47 fallen, zu erstatten.
22. Wird die Abnahme aufgrund der Nichterfüllung durch den Besteller gemäß Ziffer 21 verhindert und ist diese Nichterfüllung nicht auf einen in Ziffer 76 geregelten Umstand zurückzuführen, kann der Hersteller weiterhin schriftlich vom Besteller verlangen, seine Nichterfüllung innerhalb einer letzten angemessenen Frist wiedergutzumachen.

Sollte der Besteller aus einem Grund, der nicht dem Hersteller zurechenbar und nicht auf einen Umstand gemäß Ziffer 76 zurückzuführen ist, seine Nichterfüllung nicht innerhalb dieser Frist wiedergutmachen, ist der Hersteller berechtigt, durch schriftliche Mitteilung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Hersteller hat dann einen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Nichterfüllung des Bestellers entstandenen Schadens; dies gilt auch für indirekte Schäden und Folgeschäden. Die Entschädigung darf den Teil des Vertragspreises nicht überschreiten, der dem Teil des Werkes entspricht, hinsichtlich dessen der Vertrag aufgelöst wird.

GESETZE, VORSCHRIFTEN UND REGELN

23. Der Hersteller stellt sicher, dass das Werk in Übereinstimmung mit allen auf das Werk anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erbracht wird und es diesen auch sonst entspricht. Auf Verlangen des Herstellers stellt ihm der Besteller schriftlich einschlägige

Informationen bezüglich dieser Gesetze und Vorschriften zur Verfügung.

24. Der Hersteller führt alle Änderungsarbeiten und Ähnliches durch, die bei Änderungen der unter Ziffer 23 genannten Gesetze und Vorschriften erforderlich werden oder bei Änderungen von allgemein anerkannten Auslegungsgrundsätzen hierzu, sofern eine solche Änderung zwischen dem Einreichungsdatum des Angebotes und der Abnahme erfolgt. Der Besteller trägt alle gesondert anfallenden Kosten sowie alle anderen Folgen, die sich aus solchen Änderungen ergeben, insbesondere für die Änderungsarbeiten.
25. Der Hersteller ist für den Zeitaufwand und die Kosten für die Änderungsarbeiten zu den Sätzen und Preisen, die er normalerweise berechnet, zu entschädigen. Vor der Durchführung der Änderungsarbeiten übermittelt der Hersteller dem Besteller eine Schätzung der Auswirkungen in zeitlicher Hinsicht und auf die Kosten.

ÄNDERUNGEN

26. Der Besteller ist berechtigt, bis zum Zeitpunkt der Abnahme des Werkes Änderungen hinsichtlich des Umfangs, der Konstruktion und des Aufbaus des Werkes zu verlangen. Der Hersteller kann solche Änderungen schriftlich vorschlagen.
27. Änderungsverlangen sind dem Hersteller schriftlich vorzulegen und müssen die Änderung genau beschreiben.
28. Unverzüglich nachdem er ein Änderungsverlangen erhalten hat, informiert der Hersteller den Besteller schriftlich darüber, ob die Änderung ausgeführt werden kann und, bejahendenfalls, sendet er dem Besteller ein Angebot, welches die Auswirkungen auf den Vertragspreis, den Zeitpunkt der Abnahme und auf andere Vertragsbestimmungen enthält. Das Angebot setzt außerdem eine Annahmefrist.

Wird das Angebot des Herstellers bis zum Ende der Annahmefrist nicht angenommen, so wird die Ausführung des Vertrages fortgesetzt, ohne dass die verlangte Änderung umgesetzt wird.

GEFAHRÜBERGANG

29. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung des Liefergegenstandes geht auf den Besteller gemäß der vereinbarten Lieferklauseln über, die in Übereinstimmung mit den zu Vertragsschluss gültigen INCOTERMS® auszulegen sind. Sofern keine besondere Lieferklausel vereinbart ist, erfolgt die Lieferung des Liefergegenstandes „Frei Frachtführer“ (FCA) am Herstellungsort des Liefergegenstandes. Verpflichtet sich der Hersteller im Falle einer Lieferung Frei Frachtführer auf Verlangen des Bestellers dazu, den Liefergegenstand an den Montageort zu versenden, so geht die Gefahr dennoch mit Übergabe des Liefergegenstandes an den ersten Frachtführer auf den Besteller über.

Jede Art der Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung anderer Teile des Werkes gehen mit Ausführung auf den Besteller über.

Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung des Werkes liegt jedoch beim Hersteller, wenn und soweit ein solcher Verlust oder eine solche Beschädigung auf Fahrlässigkeit des Herstellers zurückzuführen ist.

Teillieferungen sind nicht gestattet, sofern nicht abweichend etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

ABNAHMEPRÜFUNGEN VOR ORT

30. Nach Beendigung der Montage sind mangels abweichender Vereinbarung Abnahmeprüfungen vor Ort durchzuführen, um zu ermitteln, ob das Werk den vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Abnahme entspricht.

Der Hersteller teilt dem Besteller schriftlich die Abnahmebereitschaft des Werkes mit. Diese Mitteilung enthält einen Termin für die Abnahmeprüfungen vor Ort, der dem Besteller genügend Zeit gibt, sich auf die Prüfungen vorzubereiten und sich bei ihnen vertreten zu lassen.

Der Besteller trägt alle Kosten für die Abnahmeprüfungen vor Ort. Der Hersteller trägt hingegen alle Kosten, die seinem Personal und seinen anderen Vertretern erwachsen.

31. Der Besteller stellt auf seine Kosten Energie, Schmiermittel, Wasser, Brennstoffe, Rohstoffe und alle sonstigen Materialien zur Verfügung, soweit diese zur Vornahme der Abnahmeprüfungen vor Ort und der letzten Anpassungen bei der Prüfungsvorbereitung erforderlich sind. Ebenso baut er auf eigene Kosten Ausrüstungsgegenstände auf und stellt die für die Durchführung der Abnahmeprüfungen vor Ort erforderlichen Arbeitskräfte oder Hilfsmittel zur Verfügung.
32. Hat der Besteller eine Mitteilung gemäß Ziffer 30 erhalten und kommt er seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 31 nicht nach oder verhindert er auf andere Weise die Durchführung der Abnahmeprüfungen vor Ort, gelten die Prüfungen als an dem Tage erfolgreich durchgeführt, der als Termin für die Abnahmeprüfungen vor Ort in der Mitteilung des Herstellers angegeben ist.
33. Die Abnahmeprüfungen vor Ort werden während der normalen Arbeitszeit durchgeführt. Enthält der Vertrag keine Bestimmungen über technische Anforderungen, so ist für die Prüfungen die im Land des Bestellers bestehende allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.
34. Der Hersteller erstellt ein Protokoll der Abnahmeprüfungen vor Ort. Er übersendet dem Besteller dieses Protokoll. Wird der Besteller nicht bei den Abnahmeprüfungen vor Ort vertreten, nachdem er eine Mitteilung nach Ziffer 30 erhalten hat, kann er die Richtigkeit des Abnahmeprotokolls nicht mehr bestreiten.
35. Erweist sich das Werk bei den Abnahmeprüfungen vor Ort als vertragswidrig, so hat der Hersteller unverzüglich jeden Mangel zu beheben. Auf unverzügliches schriftliches Verlangen des Bestellers werden erneut Prüfungen gemäß Ziffer 30-34 durchgeführt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel die Leistungsfähigkeit des Werkes nicht beeinträchtigt.

ABNAHME

36. Das Werk gilt als abgenommen,
- a) wenn die Abnahmeprüfungen vor Ort erfolgreich durchgeführt worden sind oder gemäß Ziffer 32 als erfolgreich durchgeführt gelten oder
- b) wenn die Parteien vereinbart haben, keine Abnahmeprüfungen vor Ort durchzuführen nachdem der Besteller eine schriftliche Mitteilung des Herstellers erhalten hat, dass das Werk fertiggestellt ist, es sei denn der Besteller legt innerhalb von sieben Tagen nach dieser Mitteilung dar, dass das Werk nicht den Anforderungen für eine vertragsgemäße Abnahme entspricht;

Geringfügige Mängel, die die Leistung des Werkes nicht beeinträchtigen, stellen keinen Grund zur Verweigerung der Abnahme dar.

Die Verpflichtung des Herstellers zur Montage des Liefergegenstandes am Montageort ist mit Abnahme des Werkes gemäß dieser Ziffer 36 erfüllt; etwaige Verpflichtungen zur Behebung von unwesentlichen Mängeln sind hiervon nicht berührt.

37. Der Besteller ist vor der Abnahme nicht zur Nutzung des Werkes oder eines Teiles davon berechtigt. Widrigenfalls gilt das Werk als abgenommen, sofern nicht das schriftliche Einverständnis des Herstellers vorlag. Der Hersteller ist dann nicht mehr zur Durchführung von Abnahmeprüfungen vor Ort verpflichtet.
38. Nach Abnahme des Werkes gemäß Ziffer 36 oder 37 beginnt die in Ziffer 58 beschriebene Frist. Der Besteller stellt auf schriftliches Verlangen des Herstellers eine Bescheinigung über den Zeitpunkt der Abnahme des Werkes aus. Stellt der Besteller dennoch keine solche Bescheinigung aus, beeinträchtigt dies die Abnahme gemäß Ziffer 36 und 37 nicht.

VERZÖGERUNGEN SEITENS DES HERSTELLERS

39. Haben die Parteien statt eines Abnahmetermens eine Frist vereinbart, mit deren Ablauf die Abnahme erfolgen soll, beginnt eine solche Frist, sobald der Vertrag geschlossen ist und sämtliche, dem Besteller obliegenden, vereinbarten Vorbedingungen erfüllt wurden, wie z.B. in Bezug auf offizielle Formalitäten, alle mit Vertragsschluss fälligen Zahlungen oder ggf. vereinbarte Sicherheiten.
40. Kann der Hersteller absehen, dass es ihm nicht möglich sein wird, die ihm obliegenden Verpflichtungen für die Abnahme bis zum Abnahmetermin zu erfüllen, hat er den Besteller unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm die Gründe hierfür mitzuteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Abnahmetermin zu nennen.

Unterlässt der Hersteller eine solche Mitteilung, ist der Besteller berechtigt, Ersatz aller zusätzlichen Kosten zu verlangen, die ihm aufgrund des Umstandes entstehen, dass er eine solche Mitteilung nicht erhalten hat.

41. Der Hersteller hat Anspruch auf Verlängerung der Abnahmefrist, wenn eine Verzögerung zurückzuführen ist auf:
- a) einen in Ziffer 76 festgelegten Umstand oder
- b) Änderungen gemäß Ziffer 24 oder Ziffer 26-28 oder
- c) die Einstellung der Erfüllung gemäß Ziffer 21, 50 oder 79 oder
- d) ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers oder auf einen anderen, dem Besteller zurechenbaren Umstand.

Die Frist ist den jeweiligen Umständen angemessen zu verlängern. Diese Bestimmung ist unabhängig davon anwendbar, ob der Grund für die Verzögerung vor oder nach dem vereinbarten Abnahmetermin eintritt.

42. Wird das Werk nicht zum vereinbarten Abnahmetermin fertig gestellt, hat der Besteller ab dem Zeitpunkt Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes, an dem die Abnahme hätte erfolgen müssen.

Der pauschalierte Schadenersatz ist auf 0,5 v. H. des Vertragswertes für jede begonnene Woche der Verzögerung festgesetzt. Der pauschalierte Schadenersatz darf 7,5 v. H. des Vertragswertes nicht überschreiten.

Verzögert sich nur ein Teil des Werkes, so wird der pauschalierte Schadenersatz aufgrund des Teiles des Vertragspreises bestimmt, der dem Teil des Werkes entspricht, der durch die Verzögerung nicht bestimmungsgemäß gebraucht werden kann.

Der pauschalierte Schadenersatz wird mit der schriftlichen Geltendmachung des Bestellers fällig, jedoch keinesfalls vor erfolgter Abnahme bzw. Beendigung des Vertrages nach Ziffer 43.

Der Besteller verwirkt sein Recht auf Zahlung des pauschalierten Schadenersatzes, wenn er seinen diesbezüglichen Anspruch nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Abnahme hätte erfolgen sollen, geltend macht.

43. Ist der Besteller wegen der Länge der Verzögerung berechtigt, den Höchstbetrag an pauschaliertem Schadenersatz nach Ziffer 42 zu fordern und ist das Werk noch immer nicht abnahmebereit, so kann er dem Hersteller schriftlich eine letzte angemessene Frist von mindestens einer Woche für die Fertigstellung des Werkes setzen.

Stellt der Hersteller das Werk nicht innerhalb dieser letzten Frist fertig und unterbleibt dies aus einem Grund, der nicht dem Besteller zuzurechnen ist, so kann der Besteller durch schriftliche Mitteilung an den Hersteller vom Vertrag hinsichtlich desjenigen Teiles des Werkes zurücktreten, welcher aufgrund der Verzögerung durch den Hersteller nicht bestimmungsgemäß gebraucht werden kann.

Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, so hat er Anspruch auf Entschädigung für den ihm aufgrund der Verzögerung durch den Hersteller entstandenen Schaden, einschließlich indirekter Schäden und Folgeschäden. Die Gesamthöhe der Entschädigung, einschließlich des pauschalierten Schadenersatzes nach Ziffer 42, darf 15 v. H. des Teiles des Vertragspreises nicht überschreiten, der dem Teil des Werkes entspricht, hinsichtlich dessen der Vertrag beendet wurde.

Der Besteller ist weiterhin berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Hersteller zu beenden, wenn es sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass sich die Abnahme des Werkes um einen Zeitraum verzögern wird, aufgrund dessen dem Besteller der Höchstsatz an Schadenersatz gemäß Ziffer 42 zustünde. Wird der Vertrag aus diesem Grund beendet, steht dem Besteller der Höchstsatz an Schadenersatz sowie eine Entschädigung gemäß dem dritten Absatz dieser Ziffer 43 zu.

44. Weitergehende Ansprüche über den pauschalierten Schadenersatz nach Ziffer 42 und den Rücktritt vom Vertrag mit begrenzter Entschädigung nach Ziffer 43 hinaus können seitens des Bestellers im Falle einer Verzögerung durch den Hersteller nicht geltend gemacht werden. Alle anderen Ansprüche gegenüber dem Hersteller wegen Verzögerung sind ausgeschlossen, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit seitens des Herstellers vorliegt.

ZAHLUNG

45. Die Zahlung hat innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, wird der Vertragspreis wie folgt in Rechnung gestellt:

- a) Bei Montage nach Zeitaufwand:

- ein Drittel des vereinbarten Preises des Liefergegenstandes bei Vertragsschluss,
- der verbleibende Teil bei Lieferung des Liefergegenstandes in Übereinstimmung mit Ziffer 29.

Zahlungen für die Montage erfolgen gegen monatliche Rechnungen.

- b) Bei einem Pauschalpreis inklusive Montage:

- 30 v. H. des Vertragspreises bei Vertragsschluss,
- 60 v. H. des Vertragspreises bei Lieferung des Liefergegenstandes in Übereinstimmung mit Ziffer 29

- der verbleibende Teil des Vertragspreises bei Abnahme.
46. Bei Montage nach Zeitaufwand werden die folgenden Posten gesondert in Rechnung gestellt:

- a) die dem Hersteller für sein Personal entstandenen, angemessenen Reisekosten sowie die Kosten für den Transport seiner Ausrüstung und des persönlichen Gepäcks entsprechend der im Vertrag ggf. vereinbarten Art und Klasse des Beförderungsmittels;
- b) Auslösegeld, einschließlich angemessener Tagegelder für jeden Tag der Abwesenheit des Montagepersonals vom Wohnsitz, einschließlich Ruhe- und Feiertage; Tagegelder sind auch bei Verhinderung aufgrund von Krankheit oder Unfall auszuzahlen;
- c) die geleistete Arbeitszeit, die aufgrund der Stunden berechnet wird, die der Besteller durch seine Unterschrift auf den jeweiligen Stundenbelegen als gearbeitete Zeit bestätigt hat. Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit werden nach besonderen Sätzen berechnet. Die Sätze richten sich nach der im Vertrag getroffenen Vereinbarung; mangels einer solchen Vereinbarung richten sie sich nach den üblicherweise vom Hersteller verlangten Sätzen. Mangels abweichender Vereinbarung beinhalten die Stundensätze den üblichen Verschleiß der Werkzeuge und der leichten Ausrüstungsgegenstände des Herstellers;
- d) die erforderliche Zeit für:
 - Vorbereitung und Formalitäten bezüglich Hin- und Rückreisen des Personals des Herstellers;
 - Hin- und Rückreisen sowie andere Reisen, auf die das Personal gemäß geltendem Recht, geltender Bestimmungen oder kollektivrechtlicher Vereinbarungen im Lande des Herstellers einen Anspruch hat;
 - die tägliche Hin- und Rückfahrt des Personals des Herstellers zwischen der Unterkunft und dem Montageort, wenn diese eine halbe Stunde pro einfache Strecke übersteigt und eine näher zum Montageort gelegene, angemessene Unterkunft nicht vorhanden ist;
- e) vertragsgemäße Ausgaben des Herstellers für die Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen durch ihn sowie ggf. eine Gebühr für die Benutzung seines schweren Werkzeuges;
- f) Steuern und Abgaben, die der Hersteller im Land der Montage vom Rechnungsbetrag zu entrichten hat;
- g) Kosten, die vom Hersteller vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren und die auf Umständen beruhen, die nicht dem Hersteller zuzurechnen sind;
- h) zusätzliche Kosten auf Grund von zwingend anwendbaren Regeln der Sozialgesetzgebung im Lande des Bestellers;
- i) Kosten, Auslagen und Zeitaufwand aufgrund zusätzlicher Arbeiten, die dem Hersteller nicht zuzurechnen sind.

Kosten auf zeitlicher Basis sind auf Grundlage der Sätze gemäß dieser Ziffer 46 (c) abzurechnen.

47. Bei Montage zum Pauschalpreis umfasst der Vertragspreis alle unter Ziffer 46 (a) bis einschließlich (e) aufgeführten Posten. In Ziffer 46 (f) bis einschließlich (i) aufgeführte Posten gelten als nicht im Vertragspreis enthalten und sind daher separat abzurechnen. Kosten auf zeitlicher Basis sind auf Grundlage der Sätze gemäß Ziffer 46 (c) abzurechnen.

48. Unabhängig davon, ob die Montage nach Zeitaufwand oder pauschal zu bezahlen ist, hat der Besteller den Hersteller im Falle einer Verzögerung der Montage aus einem Grund, der nicht auf den

Hersteller und nicht auf einen der in Ziffer 76 genannten Umstände zurückzuführen ist, für etwaige entstehende Zusatzkosten zu entschädigen; hierzu zählen u.a.:

- a) Wartezeiten und zusätzliche Reisezeiten;
- b) Kosten und zusätzliche Arbeit aufgrund der Verzögerung, inklusive Abbau, Sicherung und Aufbau der Montageausrüstung;
- c) Zusatzkosten, insbesondere Kosten, die dem Hersteller dadurch entstehen, dass seine Ausrüstungsgegenstände länger als vorgesehen am Montageort gebunden sind;
- d) zusätzliche Auslösegelder und Reisekosten des Personals des Herstellers;
- e) zusätzliche Finanzierungs- und Versicherungskosten;
- f) andere belegte Kosten, die dem Hersteller aufgrund von Verzögerungen entstehen.

Kosten auf zeitlicher Basis sind auf Grundlage der Sätze gemäß Ziffer 46 (c) abzurechnen.

49. Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der fällige Betrag unwiderruflich dem Konto des Herstellers gutgeschrieben wird.
50. Ist der Besteller mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann der Hersteller vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen und Ersatz der Beitreibungskosten fordern. Der Zinssatz entspricht dem zwischen den Parteien vereinbarten Zins oder liegt, anderenfalls, 8 Prozentpunkte über dem Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte (HRG). Die zu ersetzenden Beitreibungskosten betragen 1 v. H. des Betrages, für den Verzugszinsen fällig werden.

Im Falle verzögerter Zahlung oder der nicht fristgerechten Gestellung einer vereinbarten Sicherheit durch den Besteller kann der Hersteller, nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller, die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen bzw. bis zur Gestellung der Sicherheit einstellen.

Ist der Besteller mit seinen fälligen Zahlungen mehr als drei Monate im Rückstand, so kann der Hersteller durch schriftliche Mitteilung an den Besteller vom Vertrag zurücktreten und, zusätzlich zu Zinsen und Ersatz der Beitreibungskosten gemäß dieser Ziffer, vom Besteller Ersatz der Kosten und des ihm entstandenen Schadens verlangen, einschließlich mittelbarer und Folgeschäden.

EIGENTUMSVORBEHALT

51. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung, hierzu zählt auch die Bezahlung der Montage des Liefergegenstandes, Eigentum des Herstellers, sofern ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem jeweiligen Recht wirksam ist.

Auf Verlangen des Herstellers unterstützt ihn der Besteller umfassend bei seinen Bemühungen, das Eigentumsrecht des Herstellers am Liefergegenstand zu schützen.

Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrübergang nach Ziffer 29.

HAFTUNG FÜR SACHSCHÄDEN VOR ABNAHME

52. Die Haftung des Herstellers für Schäden am Eigentum des Bestellers bis zur Abnahme des Werkes beschränkt sich auf die Fälle, in denen der Hersteller oder ein Dritter, für den der Hersteller im Rahmen der Erfüllung des Vertrages verantwortlich ist, den Schaden fahrlässig verursacht hat. Der Hersteller haftet jedoch in keinem Falle für

Produktionsausfall, entgangenen Gewinn bzw. andere Folgeschäden oder mittelbare Schäden.

53. Haftet der Hersteller nicht für Schäden am Werk, kann der Besteller dennoch verlangen, dass der Hersteller den Schaden auf Kosten des Bestellers beseitigt.

HAFTUNG FÜR MÄNGEL

54. Das Werk muss vertragsgemäß sein. Nach Maßgabe dieser Ziffer und der Ziffern 55-69 ist der Hersteller verpflichtet, jeden Mangel bzw. jede Abweichung (nachfolgend "Mangel" genannt) des Werkes zu beheben, der/die auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.
55. Der Hersteller haftet nicht für Mängel aufgrund der Konstruktion, der Materialien oder Produktionsmethoden, die durch den Besteller geliefert, bereitgestellt oder vorgeschrieben wurden.
56. Der Hersteller haftet nur für solche Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßigem Gebrauch des Werkes auftreten.
57. Der Hersteller haftet nicht für Mängel, die auf nach dem Gefahrübergang eintretende Umstände zurückzuführen sind, wie z. B. Mängel aufgrund von fehlerhafter oder unsachgemäßer Instandhaltung oder Reparatur oder aufgrund etwaiger Änderungen durch den Besteller oder einem vom Besteller beauftragten Dritten. Der Hersteller haftet weder für normale Abnutzung noch für Verschlechterung.
58. Die Haftung des Herstellers ist auf Mängel am Werk beschränkt, die innerhalb eines Jahres nach Abnahme auftreten. Übersteigt die Nutzung des Werkes den vereinbarten Rahmen, verkürzt sich die Frist angemessen. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die dem Besteller zuzurechnen sind, endet, mangels anderslautender Regelung in Ziffer 59, die Haftung des Herstellers für Mängel spätestens 18 Monate nach Lieferung des Liefergegenstandes.
59. Wird ein Mangel in einem Teil des Werkes behoben, haftet der Hersteller ein Jahr für Mängel des reparierten Teiles oder des Austauschertes zu den gleichen Bedingungen wie für das ursprüngliche Werk. Für alle anderen Teile des Werkes verlängert sich die unter Ziffer 58 genannte Frist lediglich, soweit und solange die durch den Mangel verursachte Nutzungsunterbrechung des Werkes andauert.

Der Hersteller haftet für Mängel an keinem Teil des Werkes länger als ein Jahr ab dem Ende der in Ziffer 58 genannten Haftungsdauer oder ab dem Ende einer anderen von den Parteien vereinbarten Haftungsdauer.

60. Der Besteller hat einen auftretenden Mangel unverzüglich und schriftlich gegenüber dem Hersteller zu rügen. Die Rüge hat den Mangel zu beschreiben. Eine solche Mängelrüge hat in jedem Fall innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der unter Ziffer 58 bestimmten Frist bzw. der verlängerten Frist(en) gemäß Ziffer 59 zu erfolgen.

Rügt der Besteller den Mangel gegenüber dem Hersteller nicht schriftlich innerhalb des in Absatz 1 dieser Ziffer festgelegten Fristen, verliert der Besteller sein Recht auf Behebung des Mangels sowie etwaige sonstige Rechte in Bezug auf den Mangel.

Könnte der Mangel Schäden verursachen, hat der Besteller den Hersteller sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Besteller trägt die Gefahr für Schäden am Werk, die sich aus einem Unterlassen der Mitteilung ergeben. Der Besteller hat die zur Schadensbegrenzung angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und insoweit den Anweisungen des Herstellers Folge zu leisten.

61. Nach Erhalt der Mängelrüge nach Ziffer 60 hat der Hersteller den Mangel unverzüglich und auf seine Kosten gemäß Ziffer 54-69 zu beheben. Die Mängelbehebung ist zeitlich so festzulegen, dass die Abläufe des Bestellers nicht unnötig beeinträchtigt werden.

Der Mangel ist grundsätzlich am Montageort zu beheben, sofern der Hersteller, nach Abwägung der Interessen beider Parteien, die Zusendung des Liefergegenstandes bzw. des mangelhaften Teiles an ihn oder an einen anderen von ihm benannten Ort nicht für geeigneter hält.

Werden die Arbeiten zur Behebung des Mangels am Montageort durchgeführt, gelten die Ziffern 14-17 und 52 entsprechend.

Lässt sich der Mangel durch Ersatz oder Reparatur eines mangelhaften Teiles beheben und bedarf der Aus- und Einbau des Teiles keiner besonderen Fachkenntnisse, kann der Hersteller den Versand des mangelhaften Teiles an ihn oder an einen anderen von ihm benannten Ort verlangen. In diesem Fall endet die Verpflichtung des Herstellers bezüglich des Mangels mit der Lieferung des ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Teiles an den Besteller.

62. Der Besteller hat auf eigene Rechnung für den sicheren Zugang zum Werk und für etwaige Eingriffe in Bezug auf Ausrüstungsgegenstände, die nicht zu dem Werk gehören, Sorge zu tragen, soweit dies für die Behebung des Mangels notwendig ist.

63. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der notwendige Transport des Liefergegenstandes oder einzelner Teile davon zum und vom Hersteller in Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln, für die der Hersteller haftet, auf Gefahr und Kosten des Herstellers. Der Besteller hat bei einem solchen Transport die Anweisungen des Herstellers zu befolgen.

64. Mangels abweichender Vereinbarung hat der Besteller alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die dem Hersteller bei der Behebung des Mangels aufgrund der Tatsache entstehen, dass der Standort des Werkes vom Montageort abweicht.

65. Ersetzte mangelhafte Teile sind dem Hersteller zur Verfügung zu stellen und gehen in sein Eigentum über.

66. Hat der Besteller einen Mangel nach Ziffer 60 gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den der Hersteller haftet, so hat der Besteller dem Hersteller die Kosten zu ersetzen, die dem Hersteller durch eine solche Rüge entstehen.

67. Kommt der Hersteller seinen Verpflichtungen nach Ziffer 61 nicht nach, kann der Besteller dem Hersteller schriftlich eine letzte angemessene Frist von mindestens einer Woche setzen, innerhalb der der Hersteller seinen Verpflichtungen nachzukommen hat.

Erfüllt der Hersteller seine Verpflichtungen innerhalb dieser letzten Frist nicht, kann der Besteller die notwendige Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder von einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Herstellers vornehmen lassen, sofern der Besteller oder der Dritte diese fachgerecht ausführen.

Wurde die Mängelbeseitigung erfolgreich vom Besteller oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Bestellers hinsichtlich dieses Mangels gegenüber dem Hersteller mit Erstattung der dem Besteller entstandenen angemessenen Kosten abgegolten.

68. Schlägt eine Nachbesserung gemäß Ziffer 67 fehl:

a) kann der Besteller eine dem geminderten Wert des Werkes entsprechende Minderung des Vertragspreises verlangen, wobei die

Minderung in keinem Fall mehr als 15 v. H. des Vertragspreises überschreiten darf oder,

b) sofern der Mangel so grundlegend ist, dass der Besteller sein Interesse an dem Vertrag in Bezug auf das Werk oder einen wesentlichen Teil davon verliert, kann der Besteller durch schriftliche Mitteilung an den Hersteller vom Vertrag hinsichtlich desjenigen Teiles des Werkes zurücktreten, welcher aufgrund des Mangels nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann. Der Besteller hat dann Anspruch auf Ersatz sämtlicher Schäden, einschließlich indirekter oder Folgeschäden, bis zu einem Betrag von maximal 15 v. H. des Teiles des Vertragspreises, der dem Teil des Werkes entspricht, hinsichtlich dessen der Besteller von dem Vertrag zurückgetreten ist.

69. Vorbehaltlich der Bestimmungen nach Ziffer 54-68 haftet der Hersteller nicht für Mängel. Folglich haftet der Hersteller nicht für jegliche sonstige durch den Mangel verursachte Schäden, einschließlich Produktionsausfall, entgangener Gewinn und andere indirekte Schäden. Die Haftungsbeschränkung des Herstellers gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit.

HAFTUNG BEI VERLETZUNG VON RECHTEN DES GEISTIGEN EIGENTUMS

70. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, haftet der Hersteller gegenüber dem Besteller nach Maßgabe dieser Ziffer sowie der Ziffern 71-74 für die Verletzung von Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Rechten des geistigen Eigentums eines Dritten im Land des Montageortes. In diesem Fall entschädigt der Hersteller den Besteller und stellt ihn von Ansprüchen Dritter frei, sofern diese Ansprüche durch eine rechtskräftige Entscheidung oder einen vom Hersteller genehmigten Vergleich bestätigt werden. Der Hersteller haftet jedoch nicht für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall und Vertragseinbußen des Bestellers, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit seitens des Herstellers vorliegt.

71. Der Hersteller haftet nicht für die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums aufgrund:

- der Nutzung des Werkes außerhalb des Landes des Montageortes;
- der Nutzung des Werkes in einer nicht vereinbarten oder in einer für den Hersteller nicht vorhersehbaren Weise;
- der Nutzung des Werkes zusammen mit Ausrüstung oder Software, die nicht vom Hersteller geliefert wurden, oder
- einer durch den Besteller vorgegebenen Konstruktion oder Ausführung.

72. Der Hersteller haftet nur dann, wenn der Besteller den Hersteller sofort schriftlich von einem bei ihm eingehenden Anspruch nach Ziffer 70 in Kenntnis setzt und dem Hersteller die Entscheidung über die Abwicklung des Anspruches überlässt.

Die Abwehr der in Ziffer 70 bezeichneten Ansprüche erfolgt auf Kosten des Herstellers. Der Hersteller entschädigt den Besteller für sämtliche Beträge, die dieser aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung oder eines vom Hersteller genehmigten Vergleiches zu zahlen verpflichtet ist.

73. Der Hersteller entscheidet nach eigenem Ermessen über die Behebung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums durch:

- Einräumung des Rechtes zur Nutzung des Liefergegenstandes durch den Besteller,

- Anpassung des Liefergegenstandes in einen verletzungsfreien Zustand oder
 - Ersatz des Liefergegenstandes durch ein Produkt, das ohne Verletzung anwendbarer Rechte des geistigen Eigentums genutzt werden kann.
74. Sorgt der Hersteller nicht unverzüglich für eine Beseitigung der Verletzung gemäß Ziffer 73, gelten Ziffern 67-69 entsprechend.

HAFTUNGSTEILUNG FÜR DURCH DAS WERK VERURSACHTE SCHÄDEN

75. Der Hersteller haftet nicht für Sachschäden, wenn diese vom Werk nach Abnahme verursacht werden und sich das Werk im Besitz des Bestellers befindet. Weiterhin übernimmt der Hersteller keinerlei Haftung für Schäden an den vom Besteller gefertigten Erzeugnissen oder an Waren, die ein vom Besteller gefertigtes Erzeugnis beinhalten.

Wird der Hersteller von einem Dritten für einen Sachschaden im Sinne des vorangegangenen Absatzes zur Haftung herangezogen, so hat der Besteller den Hersteller zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten.

Macht ein Dritter einen in dieser Ziffer beschriebenen Schadenersatzanspruch gegen eine der Parteien geltend, so hat diese Partei die andere Partei hiervon unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Der Hersteller und der Besteller sind verpflichtet, sich jeweils von einem Gericht oder Schiedsgericht vorladen zu lassen, das die gegen eine der Parteien erhobenen Schadenersatzansprüche wegen des angeblich durch das Werk verursachten Schadens prüft. Die Haftung zwischen dem Hersteller und dem Besteller unterliegt gleichwohl den Bestimmungen der Ziffer 81.

Die Haftungsbegrenzung des Herstellers gemäß dem ersten Absatz dieser Ziffer gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit.

HÖHERE GEWALT

76. Jede Partei ist berechtigt, ihre vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch höhere Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird, hierzu zählen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Devisen-, Import- oder Exportbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, terroristische Akte sowie mangelhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände.

Tritt ein in dieser Ziffer aufgeführter Umstand vor oder nach Vertragsschluss ein, so berechtigt er nur insoweit zur Einstellung, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.

77. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Unterlässt eine Partei eine solche Mitteilung, ist die andere Partei berechtigt, Ersatz aller zusätzlichen Kosten zu verlangen, die ihr aufgrund des Umstandes entstehen, dass sie eine solche Mitteilung nicht erhalten hat.

Hindert höhere Gewalt den Besteller an der Erfüllung seiner Pflichten, hat er den Hersteller für die dem Hersteller entstandenen Kosten für Lagerung, Sicherung und zum Schutz des Werkes sowie für die Vermeidung unzumutbarer Beeinträchtigungen seiner sonstigen geschäftlichen Tätigkeiten zu entschädigen.

78. Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Auswirkungen, hat jede Partei das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages nach Ziffer 76 länger als sechs Monate andauert.

VORHERSEHBARE NICHTERFÜLLUNG

79. Jede Partei hat das Recht, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einzustellen, wenn sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass die andere Partei ihre Pflichten nicht erfüllen wird. Eine die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einstellende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

FOLGESCHÄDEN

80. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen oder im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der einen Partei gegenüber der anderen Partei für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden ausgeschlossen, unabhängig davon, ob diese vorhersehbar waren oder nicht.

STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT

81. Alle sich in Verbindung mit oder aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren Schiedsrichter/n endgültig entschieden, der/die gemäß dieser Ordnung ernannt wird/ werden.
82. Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht des Landes des Herstellers.

Orgalim represents Europe's technology industries, comprised of 770,000 innovative companies spanning the mechanical engineering, electrical engineering, electronics, ICT and metal technology branches. Together they represent the EU's largest manufacturing sector, generating annual turnover of over €2,819 billion, manufacturing one-third of all European exports and providing 11.9 million direct jobs. Orgalim is registered under the European Union Transparency Register – ID number: 20210641335-88.

Editeur responsable: Orgalim aisbl. All rights reserved © Orgalim - Europe's Technology Industries.

Orgalim aisbl
BluePoint Brussels
Boulevard A Reyers 80
B1030 | Brussels | Belgium

+32 2 206 68 66
legal.publications@orgalim.eu
www.orgalim.eu
VAT BE 0414 341 438

SHAPING A FUTURE THAT'S GOOD

Anlageblatt Orgalim SI 24 zur Anpassung an das deutsche Recht

April 2024

Findet auf den Vertrag deutsches Recht Anwendung (vgl. Ziff. 82 dieser Orgalim-Bedingungen), gelten im Hinblick auf die AGB-rechtlichen Vorschriften des deutschen BGB diese Orgalim-Bedingungen unter Einbeziehung der nachstehend ergänzenden Vereinbarungen.

Im Übrigen ist zu beachten, dass über die Orgalim-Bedingungen SI 24 (vgl. Ziff. 82 dieser Bedingungen) ggf. das Wiener UN-Kaufrecht (CISG) zur Anwendung gelangen kann. Wird dies nicht gewünscht, bedarf es eines ausdrücklichen Ausschlusses.

Zu Ziff. 8 Satz 2 (zu ersetzen durch):

„Wird der Besteller schuldhaft nicht vertreten, so erhält er vom Hersteller ein Prüfungsprotokoll, dessen Richtigkeit er nicht mehr bestreiten kann.“

Zu Ziff. 42, Abs. 5:

entfällt

Zu Ziff. 44, Satz 2 (zu ersetzen durch):

„Alle anderen Ansprüche gegenüber dem Hersteller im Hinblick auf solche Verzögerungen sind ausgeschlossen, sofern nicht eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach Ziff. 2 seitens des Herstellers vorliegen.“

Zu Ziffer 50 Satz 2 (zu ersetzen durch):

„Der Zinssatz entspricht dem zwischen den Parteien vereinbarten Zins oder liegt anderenfalls 9 Prozentpunkte über dem Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte (HRG).“

Zu Ziffer 50 Satz 3:

entfällt

Zu Ziffer 52 Satz 2 (zu ersetzen durch):

„Der Hersteller haftet im Falle einer einfach fahrlässigen Schadensverursachung begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.“

Zu Ziff. 61, Abs. 4:

entfällt

Zu Ziff. 69 (zu ersetzen durch):

„Vorbehaltlich der Bestimmungen nach Ziff. 54 – 58 haftet der Hersteller nicht für Mängel. Dies gilt für jeden durch den Mangel verursachten Schaden, wie für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und andere indirekte Schäden. Die Haftungsbeschränkung des Herstellers gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Ziff. 2 oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Die Haftungsbeschränkung gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Liegt leichte Fahrlässigkeit vor, haftet der Hersteller nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Werks für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Mängeln, die der Hersteller arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat.“

Zu Ziff. 75:

entfällt

Zu Ziff. 80 (zu ersetzen durch):

„Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen ist die Haftung der einen Partei gegenüber der anderen Partei für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Ziff. 2 oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Er gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Hersteller jedoch nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Werks für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Schäden aufgrund arglistiger Täuschung oder trotz besonderer Garantiezusagen.“